



Merkblatt Richtlinien Erdbestattungsgrab

Einsargung

Der Sarg muss aus leicht verrottbarem Holz bestehen. Die Verwendung von Kunststoffmaterialien zur Auskleidung ist nicht erlaubt. Für eine Erdbestattung muss das Leichenhemd aus abbaubarem Material gefertigt sein. Kunstfasergewebe (ganz oder teilweise) darf nicht verwendet werden. Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verantwortlich dafür, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Sie bestimmen ein qualifiziertes Bestattungsinstitut.

Bestattung

Die Bestattung hat frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu erfolgen.

Grabplatz

Die Gemeindeverwaltung weist die Gräber anhand des Gräberplans in fortlaufender Reihenfolge zu. Die Reservierung von Gräbern ist nicht zulässig.

Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert für alle Bestattungsarten mindestens 15 Jahre, sofern sich aus der Bestimmung über die Grabbelegung nichts anderes ergibt

Grabbelegung

In ein Erdbestattungsgrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden, ausgenommen Mutter und Kind, die bei der Geburt verstorben sind. In bereits belegte Erdbestattungsgräber dürfen in den ersten sieben Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich höchstens drei Urnen von Angehörigen beigesetzt werden. Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung grundsätzlich nicht verlängert. Sie beträgt jedoch seit der nachträglichen Urnenbeisetzung mindestens 8 Jahre.

Ausmass und Gestaltung Grabstätte

Grababmessungen (in cm):	Länge	Breite	Tiefe
Erdbestattung Erwachsene/Jugendlichen	140	75	120
Erdbestattung von Kindern	90	60	80

Grabmäler, Weihwasser- und Blumengefässe sowie Bepflanzungen dürfen nur innerhalb des Grabplatzes errichtet bzw. gepflanzt werden. Einfassungen sind nicht zulässig. Freistehende Weihwassergefässe sind zulässig und dürfen samt Sockel höchstens 25 cm hoch sein. Sie sind nach Möglichkeit aus dem gleichen Material wie der Grabstein zu erstellen.

Grabmal

Alle Gräber sind mit einem Grabmal zu schmücken. Das Grabmal kann platten- oder kreuzförmig gestaltet sein. Die Grabmäler sind auf der Kopfseite der Bestatteten zu errichten und auf die anderen Gräber auszurichten. Auf dem Grabmal sind der Name sowie das Geburts- und Todesjahr der beige-setzten Person gut leserlich anzubringen. Bei weiteren Bestattungen sind die Angaben zu ergänzen. Das Grabmal muss fachmännisch bearbeitet sein.

Als Werkstoffe für die Grabmäler sind zugelassen:

Natur- und/oder Kunststein	Schmiedeeisen
Holz	Bronze

Grabmäler müssen folgende Ausmasse (in cm) einhalten:

	Höhe		Breite	Dicke
	mind.	max.		
Erdbestattung Erwachsene	95	115	60	12
Kindergräber	60	80	45	10

Die Höhenmasse gelten mit Sockel; dieser darf höchstens 15 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Die Angehörigen sind als Auftraggeber verpflichtet, dass diese Vorschriften eingehalten werden und dass der Lieferant die Vorschriften kennt. Die Gemeindeverwaltung kann den Angehörigen ausnahmsweise bewilligen, von diesen Normen abzuweichen, sofern das Begehren verständlich begründet ist und das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

Vorgehen

Bevor das Grabmal erstellt oder in Auftrag gegeben wird, ist die Gemeindeverwaltung über folgende Angaben zum Grabmal zu informieren:

- a) Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung;
- b) Massbild;
- c) Eine bildliche Darstellung des Objektes oder Bilder ähnlicher Ausführungen sind wünschenswert.

Widerspricht das Grabmal den Vorschriften, teilt die Gemeindeverwaltung das den Angehörigen mit. Gegebenenfalls haben diese ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung einzureichen. Vorschriftswidrige Grabmäler oder Kreuze sind auf Kosten der Verantwortlichen anzupassen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu entfernen. Wird eine dahingehende Aufforderung innert einer angemessenen anzusetzenden Frist nicht befolgt, kann die Gemeindeverwaltung die vorschriftswidrigen Elemente auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

Aufrichtung / Unterhalt Grabmal

Das Grabmal darf frühestens neun Monate nach der Beisetzung aufgerichtet werden. Die Angehörigen haben schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler zu richten oder zu ersetzen.

Bepflanzung und Abdeckung der Grabstätte

Die Grabbepflanzung muss zum Friedhof passen. Die Abdeckung mit Platten, Steinsplitt und dergleichen, darf höchstens die halbe Fläche der Grabstätte ausmachen. Der Pflanzenbewuchs darf, ab dem Boden gemessen, höchstens 115 cm hoch sein. Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die höher wachsen. Der Durchgang zwischen den Gräbern darf nicht durch überhängende Pflanzen beeinträchtigt werden.

Räumung der Grabstätte

Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen das Recht, bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch zur Räumung der Grabstätte einzureichen. Dem Gesuch wird entsprochen, wenn die Voraussetzungen gemäss Friedhofverordnung erfüllt sind. Die Angehörigen tragen die Kosten der Räumung und die Entsorgung der anfallenden Materialien.